IMT Nuremberg Archives

H – 2285

International Court of Justice

H2285 - 0002

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 2261-PS No. USA-24 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 23 June 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H2285 - 0003

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : OCT 29 1946

I certify that Document Number 2261 PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA 24 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

Zu Lebert A.
12 October 1945. [illegible]

18 (II.)

A b s c h r i f t !

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
Nr.1820/35 g.Kdos.L II a

Berlin, den 24. Juni 1935.

Geheime Kommandosache

An

den Herrn Oberbefehlshaber des Heeres,
den Herrn Oberbefehlshaber der Kriegsmarine,
den Herrn Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

In der Anlage übersende ich je 1 Abdruck des Reichsverteidigungsgesetzes vom 21.Mai 1935 und einer Entschliessung der Reichsregierung vom 21.Mai 1935 betr.Reichsverteidigungsrat. Die Veröffentlichung des Reichsverteidigungsgesetzes ist auf Anordnung des Führers und Reichskanzlers zunächst ausgesetzt worden.

Zum "Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft" hat der Führer und Reichskanzler den Präsidenten des Reichsbankdirektoriums Dr. S c h a c h t ernannt.

Ich bitte bis 1.7.35 bei Wehrmachtsamt (L) die innerhalb der Wehrmachtteile benötigten Exemplare des Reichsverteidigungsgesetzes anzufordern, wobei der Anforderung zu Grunde zu legen ist, daß das Gesetz außerhalb des Reichskriegsministeriums nur bis zu den Korpskommandos pp. verteilt werden soll.

Auf die Notwendigkeit strengster Geheimhaltung weise ich nochmals hin.

gez. von B l o m b e r g.

Berlin, den 3.September 1935

L.
Nr.1820/35 g.Kdos.II a

An

W.Wi. - Gruppe I a -

A b d r u c k

übersandt.

gez. J o d l

-2-

H2285 - 0004

H2285-0004A

2261 PL

A b s c h r i f t !

Reichsverteidigungsgesetz.
Vom 21.Mai 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I Verteidigungszustand.

§ 1

Der Führer und Reichskanzler kann bei drohender Kriegsgefahr für das Reichsgebiet den "Verteidigungszustand" erklären.

§ 2

(1) Mit der Erklärung des Verteidigungszustandes geht die gesamte vollziehende Gewalt auf den Führer und Reichskanzler über. In seinem Auftrage übt sie der Reichskriegsminister aus.

(2) Der Reichskriegsminister ist in Ausübung der vollziehenden Gewalt berechtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen, die von bestehenden Gesetzen abweichen dürfen. Er kann zur Durchführung seiner Anordnungen Strafen androhen und Sondergerichte einsetzen.

(3) Der Reichskriegsminister kann die ihm zur Ausübung der vollziehenden Gewalt zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise übertragen.

§ 3

(1) Die Reichsminister sind an die Weisungen des Reichskriegsministers gebunden. Sie bleiben innerhalb ihres Geschäftsbereichs die obersten Reichsbehörden.

(2) Die Reichsminister treffen die im Falle des Verteidigungszustandes erforderlichen Maßnahmen und sind ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen, die von bestehenden Gesetzen abweichen dürfen.

Abschnitt II Mobilmachung.

§ 4

(1) Wird der Kampf mit einem äußeren Feind unvermeidlich, so kann der Führer und Reichskanzler die "Mobilmachung" anordnen.

(2) Die Anordnung der Mobilmachung schließt die Erklärung

H2285 - 0005

H2285-0005A

2261 RF

H2285 - 0006

des Verteidigungszustandes gemäß Abschnitt I in sich, falls dieser nicht schon vorher erklärt ist, unbeschadet der Vorschrift des § 6.

(3) Mit der Anordnung der Mobilmachung tritt der Kriegszustand im Sinne der Gesetze ein.

§ 5

Die Reichsminister treffen die im Falle der Mobilmachung erforderlichen Maßnahmen und sind ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen, die von bestehenden Gesetzen abweichen dürfen.

§ 6

(1) Zur Leitung der gesamten Kriegswirtschaft ernennt der Führer und Reichskanzler einen "Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft".

(2) Aufgabe des "Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft" ist es, alle wirtschaftlichen Kräfte in den Dienst der Kriegführung zu stellen und das Leben des deutschen Volkes wirtschaftlich zu sichern.

(3) Ihm unterstehen:

Der Reichswirtschaftsminister,
der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft,
der Reichsarbeitsminister,
der Reichsforstmeister und
alle dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Ferner wird von ihm verantwortlich die Finanzierung der Kriegführung (im Bereich des Reichsfinanzministeriums und der Reichsbank) geleitet.

(4) Der "Generalbevollmächtigte für die Kriegswirtschaft" ist berechtigt, innerhalb seines Aufgabengebietes Rechtsverordnungen zu erlassen, die von bestehenden Gesetzen abweichen dürfen.

Abschnitt III Strafbestimmung und Schlußvorschrift.

§ 7

Wer den Vorschriften einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften

H2285-0006A

2261 RR

H2285 – 0007

mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 8

Der Führer und Reichskanzler erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 21.Mai 1935.

Der Führer und Reichskanzler
gez. Adolf Hitler.

Der Reichskriegsminister
gez. von Blomberg.

Der Reichsminister des Innern
gez. Frick.

H2285-0007A

2261 RS

H2285 – 0008

V e r m e r k

zum Reichsverteidigungsgesetz

vom 21.Mai 1935.

Die Veröffentlichung des Reichsverteidigungsgesetzes vom 21.Mai 1935 bleibt ausgesetzt. Das Gesetz tritt am 21.Mai 1935 in Kraft.

Der Führer und Reichskanzler
gez. Adolf Hitler.

H2285-0008A

2261 RS

H2285 – 0009

Abschrift.

A b s c h r i f t !

Entschließung der Reichsregierung vom 21.Mai 1935 betr. Reichsverteidigungsrat.

Im Nachtrag zur Entschließung der Reichsregierung vom 4.4.33 und 13.12.34 betr. Bildung eines Reichsverteidigungsrates hat die Reichsregierung folgenden Beschluß gefaßt:

1.) Der für den Mobilmachungsfall vom Führer und Reichskanzler ernannte "Generalbevollmächtigte für die Kriegswirtschaft" beginnt seine Arbeit bereits im Frieden. Nach Weisung des Vorsitzenden des Reichsverteidigungsrates leitet er die wirtschaftlichen Vorbereitungen für den Kriegsfall, soweit sie nicht bezüglich der Rüstungsindustrie in die Zuständigkeit des Reichskriegsministeriums fallen. Ihm unterstehen im Mobilmachungsfalle:

Reichswirtschaftsministerium,
Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft,
Reichsarbeitsministerium,
Reichsforstmeister und
alle dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Er leitet im Mobilmachungsfall verantwortlich die Finanzierung der Kriegsführung (im Bereich des Finanzministeriums und der Reichsbank).

Diese Ministerien und Reichsbehörden sind an seine Weisungen für die Vorbereitung der Kriegswirtschaft und der Finanzierung der Kriegsführung schon im Frieden gebunden.

2.) Der Reichskriegsminister und der Generalbevollmächtigte für die Kriegswirtschaft treffen die Mobilmachungsvorbereitungen im engsten gegenseitigen Einvernehmen.

3.) Der Generalbevollmächtigte für die Kriegswirtschaft ist ständiges Mitglied des Reichsverteidigungsrates. Im ständigen Arbeitsausschuß vertritt er durch seinen Führungsstab die Belange der Kriegswirtschaft. Die Referenten für die Reichsverteidigung der in Punkt 1 aufgeführten Ministerien pp.sind an die Weisungen dieses Führungsstabes gebunden.

H2285-0009A

2261 PS

H2285 - 0010

Die altrechtliche Institution des Kriegszustandes, wie sie in der alten Reichsverfassung von 1871 Artikel 68 , dem preußischen Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und dem bayerischen Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912 festgelegt war, ist in der Reichsverfassung vom 11. August 1919 Artikel 48 nur unvollkommen ersetzt worden. Die Bestimmungen des Artikels 48 entsprechen ausserdem nicht mehr den tatsächlichen staatsrechtlichen Verhältnissen.

Das neue Reichsverteidigungsgesetz soll klare staatsrechtliche Grundlagen für die Überführung des gesamten Staatswesens aus dem Friedens- in den Kriegszustand schaffen. Hierbei war zu berücksichtigen, dass der Kriegszustand unerwartet eintreten oder aus einem Zustand aussenpolitischer Spannungen entstehen kann. Da die Zeit derartiger Spannungen bis an die Grenze des aussenpolitisch Tragbaren ausgenutzt werden muss, um eine rechtzeitige Kriegsbereitschaft herzustellen, sieht das Reichsverteidigungsgesetz zwei Stufen für die Überführung aus dem Friedenszustand in den Kriegszustand vor:

1.) Den Verteidigungszustand,
2.) Die Mobilmachung.

Für beide Stufen der Kriegsvorbereitungen gibt das Gesetz die Rechtsgrundlage, auf der die [illegible] Einzelmassnahmen der Reichsressorts, wie sie der Reichsverteidigungsrat anordnet, aufgebaut werden können.

Zu den Bestimmungen des Gesetzes im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu § 2.

Die Ausübung der vollziehenden Gewalt durch den Reichskriegsminister unter dem Führer und Reichskanzler soll die Vordringlichkeit aller Forderungen der unmittelbaren Kriegführung unterstreichen und ihre Erfüllung gewährleisten.

Zu § 4, Abs.3.

In zahlreichen Gesetzen sind besondere Bestimmungen für den Krieg enthalten. Es ist daher notwendig, den Beginn des Zustandes des Krieges zeitlich festzulegen, um klare Verhältnisse für die Rechtsprechung usw. zu schaffen. Da in einem zukünftigen Krieg offizielle Kriegserklärungen jedoch nicht zu erwarten sind, infolge-dessen auch der Artikel 45 Abs. 2 Reichsverfassung überholt ist, ist der Beginn des Zustandes eines Krieges mit dem Beginn

der

der

H2285-0010A

2261 RS

H2285 - 0011

der Mobilmachung zeitlich gleichgesetzt worden.

Zu 6.

Die Erfahrungen des grossen Krieges haben die Notwendigkeit bewiesen, während eines Krieges die gesamte Wirtschaft und die Finanzierung der Kriegführung unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen. Der Generalbevollmächtigte für die Kriegswirtschaft soll nach dem Willen des Führers und Reichskanzlers diese verantwortliche Leitung übernehmen und steht damit neben dem Reichskriegsminister, dem Inhaber der vollziehenden Gewalt, selbständig und für sein Aufgabengebiet verantwortlich unter dem Führer und Reichskanzler.

H2285 – 0012

2261-PS
USA-24

2261 PS

H-2285

EXHIBIT U.S.A. 24 (2261-PS)

Filed Nov. 26 1945
[illegible]
Secy.

EXHIBIT U.S.A.

24

(2261-PS)

A 084753

H2285 – 0013

H2285-0014

8 pages